No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mutter, Schildpatt, unechten Steinen und dgl.; feine Galanterie- u. Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanterie handel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Re-										